

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG —)

— Drucksachen 8/3020, 8/4222 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/3020 — erhält folgende Fassung:

„Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG —)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen (Kriegsdienstverweigerungsgesetz — KDVNG)

§ 1

Grundsatz

Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb unter Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes Zivildienst außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst gemäß Artikel 12 a des Grundgesetzes zu leisten.

§ 2

Antragstellung

(1) Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, wird auf Antrag entschieden.

(2) Der Antrag ist vom Antragsteller schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehersatzamt zu stellen. Der Antrag muß die Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes enthalten. Dem Antrag sollen ein ausführlicher Lebenslauf und eine persönliche, ausführliche Begründung der Gewissensentscheidung beigelegt werden.

(3) Dem Antrag können schriftliche Stellungnahmen und Beurteilungen Dritter zur Person und zum Verhalten des Antragstellers, soweit diese Stellungnahmen und Beurteilungen für die Entscheidung über den Antrag von Bedeutung sein können, beigelegt werden. Außerdem können Personen benannt werden, die zu Auskünften über den Antragsteller bereit sind.

(4) Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen soll vierzehn Tage vor der Musterung eingereicht werden. Er befreit nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Musterung vorzustellen. Vom Zeitpunkt der Antragstellung an ist eine Einberufung zum Wehrdienst erst zulässig, wenn der Antrag unanfechtbar oder rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen worden ist. Der Antrag hindert die Heranziehung zum Wehrdienst

jedoch nicht, wenn der Wehrpflichtige vor dem Zeitpunkt der Antragstellung einberufen oder schriftlich benachrichtigt worden ist, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann. Das gleiche gilt, wenn vor dem Zeitpunkt der Antragstellung eine ablehnende Entscheidung über einen früheren Antrag unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist.

(5) Das Kreiswehrrersatzamt bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrags. Es leitet nach Durchführung und Musterung den Antrag mit den Personalunterlagen dem zuständigen Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung (§ 3) zu.

§ 3

Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung

(1) Die Entscheidungen treffen Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung (Ausschüsse).

(2) Die Ausschüsse werden mit einem vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende muß zum Richteramt befähigt sein, das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und soll über Erfahrungen als Richter verfügen. Die Beisitzer müssen das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen der Berufung zum Amt eines Jugendschöffen erfüllen; sie sollen über die erforderliche Lebenserfahrung und Menschenkenntnis verfügen.

(3) Die Beisitzer werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten kommunalen Vertretungskörperschaften in den kreisfreien Städten und den Kreisen gewählt.

(4) Die Ausschüsse werden für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrrersatzämter bei Kreiswehrrersatzämtern errichtet.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben gleiches Stimmrecht. Über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Die Ausschüsse klären den Sachverhalt von Amts wegen und erheben die erforderlichen Beweise. Eine Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch die Ausschüsse findet nicht statt. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig.

(3) Der Vorsitzende eröffnet und leitet das Verfahren. Er hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen.

(4) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Beratung und Abstimmung sind geheim. Vertreter der Verwaltungsbehörden, denen die Dienstaufsicht obliegt,

können bei der Verhandlung zugegen sein; der Vorsitzende kann Vertretern dieser Verwaltungsbehörden zu Einweisungszwecken auch die Anwesenheit bei der Beratung gestatten. Über einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer soll unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten seit Eingang des Antrags beim Ausschuß entschieden werden. Einer Entscheidung über den Antrag bedarf es nicht, wenn und solange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt.

(5) Außer dem Antragsteller kann auch sein gesetzlicher Vertreter selbständig Anträge stellen und von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch machen. § 6 gilt entsprechend.

(6) Das Verfahren vor den Ausschüssen ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind dem Antragsteller zu erstatten. Auf die für Arbeitnehmer durch das Erscheinen vor dem Ausschuß ausfallende Arbeitszeit findet das Arbeitsplatzschutzgesetz entsprechende Anwendung. Einem Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch das Erscheinen vor dem Ausschuß entstehende Verdienstausschlag erstattet. Die von den Ausschüssen geladenen Zeugen und Sachverständigen werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

(7) Beantragt ein Soldat die Anerkennung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, so ist über diesen Antrag vorrangig zu entscheiden.

(8) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 5

Entscheidungsgrundsätze

(1) Der Antragsteller ist als Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen, wenn zur Überzeugung des Ausschusses hinreichend sicher angenommen werden kann, daß die Verweigerung auf einer durch Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Gewissenentscheidung beruht.

(2) Der Ausschuß entscheidet nach persönlicher Anhörung des Antragstellers. In der Ladung zu der persönlichen Anhörung muß der Antragsteller darauf hingewiesen werden, daß er mit einem Beistand seiner Wahl erscheinen kann. Der Ausschuß hat den Antragsteller anzuerkennen, wenn er bei Würdigung der Persönlichkeit des Antragstellers von der Ernsthaftigkeit und Unbedingtheit seiner Gewissenentscheidung entsprechend Absatz 1 überzeugt ist. Hat der Ausschuß diese Überzeugung nicht gewinnen können, so entscheidet er, daß der Antragsteller nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.

(3) Der Ausschuß kann den Antragsteller ohne persönliche Anhörung vor dem Ausschuß als Kriegsdienstverweigerer anerkennen, wenn er nach einstimmigem Urteil der Ausschußmitglieder die

nach Absatz 1 erforderliche Überzeugung aus dem Inhalt der ihm vorliegenden Akten gewinnen kann.

(4) Zur unentgeltlichen Vertretung des Antragstellers vor dem Ausschuß sind auch die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, beauftragten Personen zugelassen.

(5) Bleibt der Antragsteller der persönlichen Anhörung vor dem Ausschuß fern, so hat der Ausschuß zu entscheiden, daß der Antragsteller nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Der Antragsteller ist in der Ladung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Entscheidung ist aufzuheben, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert war und dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses glaubhaft macht.

(6) Die Entscheidungen der Ausschüsse ergehen schriftlich, sind zu begründen und zuzustellen. Ablehnende Entscheidungen sind ausführlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Erkennt der Ausschuß den Antragsteller nicht als Kriegsdienstverweigerer an, so leitet er die Personalunterlagen in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 4 und 5 sogleich nach seiner Entscheidung, im übrigen erst dann dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt zu, wenn die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

§ 6

Rechtsbehelfe

(1) Die Frist für den Widerspruch gegen Entscheidungen der Ausschüsse beträgt zwei Wochen. Über ihn entscheiden Kammern für Kriegsdienstverweigerung (Kammern); § 3 Abs. 2 bis 4 sowie §§ 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Widerspruch und Klage eines Wehrpflichtigen, der vor dem Zeitpunkt der Antragstellung einberufen oder schriftlich benachrichtigt worden ist, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann, und Widerspruch und Klage eines Soldaten haben keine aufschiebende Wirkung. Das gleiche gilt für den Widerspruch und die Klage eines Wehrpflichtigen, der den Antrag gestellt hat, nachdem eine ablehnende Entscheidung über einen früheren Antrag unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist.

(3) Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht findet § 5 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(4) Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(5) Gegen Entscheidungen der Ausschüsse und Kammern kann auch das Bundesamt für den Zivildienst Rechtsbehelfe einlegen.

§ 7

Ausführung des Gesetzes

Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung durch den Bundesminister der Verteidigung ausgeführt. Die Ausschüsse und Kammern werden auf Anordnung des Bundesministers der Verteidigung errichtet.

§ 8

Durchführungsvorschriften

(1) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Wahl der Jugendschöffen das Nähere zu bestimmen über die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kammern, das Verfahren bei der Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer, ihre Berufung, ihre Heranziehung, ihre Amtsdauer, die vorzeitige Beendigung ihres Amtes sowie ihre Entschädigung.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

1. das Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern,
2. die Erstattung von notwendigen Auslagen der Antragsteller,
3. den Verdienstausfall von Arbeitnehmern, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen.

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Verwaltungsaufgaben“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
2. In § 2 a Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „außerhalb des sozialen Bereiches“ gestrichen.
3. In § 3 wird Satz 2 gestrichen.
4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Beschäftigungsstelle kann auf ihren Antrag anerkannt werden, wenn

 1. sie insbesondere Aufgaben im sozialen Bereich, im Bereich des Zivilschutzes, im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführt;

überwiegend sollen Beschäftigungsstellen des sozialen Bereichs anerkannt werden,

2. sie die Gewähr bietet, daß Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Dienstleistenden dem Wesen des Zivildienstes entsprechen; eine Beschäftigung entspricht nicht dem Wesen des Zivildienstes, wenn sie wegen der für den Dienstleistenden mit ihr verbundenen Belastung zu einer offensichtlichen Ungleichbehandlung des Dienstleistenden im Vergleich zu anderen Dienstleistenden oder zu den Wehrdienstleistenden führen würde,
3. sie sich bereit erklärt, Dienstpflichtige, die den von ihr geforderten Eignungsvoraussetzungen entsprechen, ohne besondere Zustimmung zur Person des Dienstpflichtigen zu beschäftigen, sofern nicht die Beschäftigung wegen ihrer Eigenart an die Person des Dienstpflichtigen besondere, über die geforderten Voraussetzungen hinausgehende Anforderungen stellt, und
4. sie sich bereit erklärt, Beauftragten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesamtes Einblick in die Gesamttätigkeit der Dienstleistenden und deren einzelne Aufgaben zu gewähren sowie den Bundesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung verausgabter Bundesmittel uneingeschränkt zu unterstützen.

Die Anerkennung wird für bestimmte Dienstplätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden."

5. In § 5 a Abs. 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsaufgaben" die Worte „für diese Dienststellen" eingefügt.
6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Kosten

(1) Die Beschäftigungsstellen sorgen auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Dienstleistenden entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Die Beschäftigungsstellen zahlen für den Bund den Dienstleistenden die diesen zustehenden Geldbezüge. Den Beschäftigungsstellen wird der Aufwand für die Geldbezüge vierteljährlich nachträglich zu Lasten des Bundes erstattet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für die Erstattung einheitliche Pauschalbeträge fest."

7. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067)" durch die Worte „des Gesetzes über

die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2445)" ersetzt.

8. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Subdiakonatsweihe" durch das Wort „Diakonatsweihe" ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden das Wort „eine" gestrichen und nach dem Wort „Freiheitsstrafe" die Worte „, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest" sowie nach dem Wort „verbüßt" die Worte „, sich in Untersuchungshaft befindet" eingefügt.
- b) in Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landtag" die Worte „oder zum Europäischen Parlament" eingefügt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „eine Freiheitsstrafe" durch die Worte „Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe" ersetzt.

10. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 24 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „§ 24 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

11. § 14 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Klammer ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869)" eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „Abs. 1 Satz 3 bis 5" durch die Worte „Abs. 2 Satz 1" und in Satz 2 die Worte „mindestens fünfzehn Monate Entwicklungsdienst geleistet sind" durch die Worte „Entwicklungsdienst von mindestens dieser Dauer geleistet ist" ersetzt.

12. Nach § 14 a wird folgender neuer § 14 b eingefügt:

„§ 14 b

Andere Dienste im Ausland

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. sich gegenüber einem nach Absatz 3 anerkannten Träger zur Leistung eines mindestens vierundzwanzigmonatigen Dienstes außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will, vertraglich verpflichtet haben und
 2. diesen Dienst unentgeltlich leisten.
- § 14 a Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß sie mindestens vierundzwanzig Monate Dienst nach Absatz 1 geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer zu leisten. Wird der Dienst aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorher abgebrochen, so ist die in dem Dienst zurückgelegte Zeit auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Als Träger eines Dienstes im Sinne des Absatzes 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
2. Gewähr dafür bieten, daß ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen und
3. ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung."

13. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „Absatz 1 Satz 3 bis 5" durch die Worte „Absatz 2 Satz 1" ersetzt.

14. § 15 a erhält folgende Fassung:

„§ 15 a

Freies Arbeitsverhältnis

(1) Von der Heranziehung zum Zivildienst kann abgesehen werden, wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer, der aus Gewissensgründen gehindert ist, Zivildienst zu leisten, nachweist, daß er in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt, das er nach der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer für eine Zeit von mindestens zweieinhalb Jahren eingegangen ist, tätig ist. Endet das Arbeitsverhältnis aus einem vom anerkannten Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertretenden Grund, so ist die Zeit des Bestehens des Arbeitsverhältnisses auf den Zivildienst anzurechnen, soweit sie ein Jahr übersteigt.

(2) Weist er bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß er mindestens zweieinhalb Jahre in einem solchen Arbeitsverhältnis tätig war, so wird er nicht mehr zum Zivildienst einberufen."

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Dienstpflichtige kann nicht verlangen, zum Dienst an einem bestimmten

Ort herangezogen zu werden. Er darf nicht zu einer Beschäftigungsstelle einberufen werden, bei der er vor seiner Einberufung tätig war."

- b) In Absatz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung."

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und dessen Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafhaft, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest und Zeiten einer während des Dienstes erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist, sollen nicht angerechnet werden, wenn sie insgesamt dreißig Tage überstiegen haben."

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Von einem nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), für die Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleisteten freiwilligen sozialen Jahr werden die über die Dauer von sechs Monaten hinausgehenden vollen Monate auf den Zivildienst angerechnet."

17. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Zahlen „14, 14 a, 15" durch die Zahlen „14 bis 15" ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Worte „Abs. 2" durch die Worte „Abs. 3" ersetzt.

cc) In Nummer 5 werden die Worte „Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3 bis 5" durch die Worte „Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

- c) In Absatz 5 Nr. 4 werden die Zahlen „14, 14 a, 15, 15 a" durch die Zahlen „14 bis 15 a" ersetzt.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zivildienst leisten Dienstpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch

nicht vollendet haben. Dienstpflichtige, die

1. mit ihrem Einverständnis dafür vorgesehen sind, nach Abschluß ihrer beruflichen Ausbildung besondere Aufgaben im Zivildienst zu erfüllen,
2. wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 5 Abs. 1 und § 40 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden wären oder verwendet worden sind, oder
3. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes zunächst nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind (§ 14 a),

leisten Zivildienst bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres. Bei Dienstpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehen gebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Zivildienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres hinaus."

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Der Zivildienst dauert 17 Monate. § 79 Nr. 1 bleibt unberührt."

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- d) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Zeiten, in denen während des Zivildienstes Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest verbüßt worden ist, und Zeiten einer während des Zivildienstes erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist, sollen nachgedient werden, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben."

19. § 25 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Einführungsdienst".
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Dienstleistenden werden zu Beginn ihres Dienstes in Lehrgängen von mindestens vier Wochen Dauer

1. über Wesen und Aufgaben des Zivildienstes sowie über ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende unterrichtet,

2. in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, angemessen eingeführt und
3. über staatsbürgerliche Fragen unterrichtet (Einführungsdienst).

Bei dem Unterricht nach Satz 1 Nr. 3 darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflußt werden. Der Dienstleistende ist während des Einführungsdienstes in einer dienstlichen Unterkunft unterzubringen; § 19 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend."

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Nr. 1“ durch die Worte „Nr. 1 und 3“ ersetzt.

20. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Während der Dauer eines Arbeitskampfes, durch den die Beschäftigungsstelle unmittelbar betroffen ist, darf der Dienstleistende nicht mit einer Tätigkeit beschäftigt werden, die in der Beschäftigungsstelle infolge des Arbeitskampfes nicht ausgeübt wird."

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Beschäftigungsstelle“ ersetzt.

21. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Dienstliche Unterkunft;

Gemeinschaftsverpflegung

Der Dienstleistende ist verpflichtet, in einer dienstlichen Unterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, wenn dies wegen seiner dienstlichen Verwendung angeordnet wird. Dienstliche Unterkunft ist jede vom Zivildienstamt oder einer Dienststelle zugewiesene Unterkunft."

22. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.
- b) In Absatz 7 werden die Worte „§ 121 Abs. 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes über die Dienstbezüge im“ durch die Worte „§ 17 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Bezüge für den“ ersetzt.

23. § 36 a erhält folgende Fassung:

„§ 36 a

Staatsbürgerlicher Unterricht

Die Dienstleistenden sollen auch außerhalb des Einführungsdienstes in staatsbürgerlichen Fragen unterrichtet werden; § 25 a Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

24. In § 39 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Worte angefügt: „wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er eine Zivildienstbeschädigung erlitten hat oder wenn er dies beantragt.“

25. In § 40 Abs. 2 werden die Worte

„Vierte Anpassungsgesetz — KOV vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284)“ durch die Worte „Siebente Anpassungsgesetz — KOV — vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1231)“ ersetzt.

26. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Zahlen „14, 14 a, 15, 15 a“ durch die Zahlen „14 bis 15 a“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Worte „oder Straf-arrest“, nach dem Wort „mehr“ die Worte „oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe“ eingefügt.

27. In § 44 Abs. 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

28. § 47 a erhält folgende Überschrift: „Versorgung in besonderen Fällen“.

29. In § 58 a Abs. 4 wird folgender neuer Satz als Satz 1 eingefügt: „Ein Dienstvergehen darf nur einmal disziplinar geahndet werden.“

30. In § 59 Abs. 1 werden hinter der Nummer 3 folgende neue Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. Nichtgewährung einer höheren Soldgruppe,

5. Rückstufung in eine niedrigere Soldgruppe“.

31. In § 61 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertretern“ die Worte „sowie den Leitern von Zivildienstschulen und deren Vertretern“ eingefügt.

32. § 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Das Bundesdisziplinargericht kann mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet über die Disziplinarverfügung endgültig durch Beschluß. Dem Bundesdisziplinaranwalt ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

b) In Satz 6 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesdisziplinaranwalts“ ersetzt.

c) In Satz 7 werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:

„und dem Bundesdisziplinaranwalt mitzuteilen.“

33. In § 67 Abs. 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

34. In § 68 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Geldbuße“ durch die Worte „ , Geldbuße, Nichtgewährung einer höheren Soldgruppe und Rückstufung in eine niedrigere Soldgruppe“ ersetzt.

35. In § 69 a Abs. 3 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.

36. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

Die Berufung gegen ein Urteil, soweit es die Verfügbarkeit, die Heranziehung oder die Entlassung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers betrifft, und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

37. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Än-

derung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 25“ durch die Worte „§ 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Wehrpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehengebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Grundwehrdienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres hinaus.“

- b) In Absatz 1 erhält der bisherige Satz 3, nunmehr Satz 4, folgende Fassung:

„Einen Antrag des Betroffenen, ihn schon vor der Musterung seines Geburtsjahrganges zum Grundwehrdienst heranzuziehen, kann nach Vollendung des siebzehnten und soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres entsprochen werden; der Antrag eines Minderjährigen ist nur wirksam, wenn er mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gestellt worden ist.“

- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zeiten, in denen während des Wehrdienstes Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest verbüßt worden ist, und Zeiten einer während des Wehrdienstes erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist, sollen nachgedient werden, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.“

3. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Subdiakonatsweihe“ durch das Wort „Diakonatsweihe“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden das Wort „eine“ gestrichen und nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Worte „ , Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest“ sowie nach dem Wort „verbüßt“ die Worte „ , sich in Untersuchungshaft befindet“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landtag“ die Worte „oder zum Europäischen Parlament“ eingefügt.

- c) In Absatz 5 werden die Worte „eine Freiheitsstrafe“ durch die Worte „Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe“ ersetzt.

5. In § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind sie dem nicht gefolgt, so bleiben sie auf Grund des Einberufungsbescheids zum Dienstantritt verpflichtet.“

6. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind; § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Auf Antrag oder, soweit sich Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustands ergeben, sind sie erneut ärztlich zu untersuchen; auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung.“

- b) In Satz 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„§ 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. Abschnitt III wird gestrichen, Abschnitte IV, V und VI werden Abschnitte III, IV und V.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte „auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen oder“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 Nr. 8 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landtag“ die Worte „oder zum Europäischen Parlament“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Worte „oder Strafarrest“, nach dem Wort „mehr“ die Worte „oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe“ eingefügt.

9. In § 30 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 29 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Worte „§ 29 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.

10. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 und 6)“ gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „und den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer“ gestrichen.

- d) Absatz 4 wird gestrichen.
- e) Absätze 5 bis 9 werden Absätze 4 bis 8.
- f) Im neuen Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „Musterungs- und Prüfungskammern“ durch die Worte „Musterungskammern“ ersetzt.
- g) Der neue Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

11. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des
Verwaltungsgerichts

Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

12. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer“ gestrichen.

13. In § 48 Abs 2 Nr. 2 werden die Worte „oder auf ihren Antrag zum waffenlosen Dienst“ gestrichen.

14. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „ , des § 26 Abs. 6“ gestrichen und die Worte „§ 33 Abs. 7“ durch die Worte „§ 33 Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 4

**Neubekanntmachung des Zivildienst- und des
Wehrpflichtgesetzes**

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

